# Stadt Kamen

**Der Bürgermeister**

**Vorlage**

**Nr. 293/2004**

Fachbereich Innerer Service

vom: 07.12.2004

## Beschlussvorlage

**öffentlich**

| TOP-Nr. | Beratungsfolge |
|---|---|
| | Rat der Stadt Kamen |

Bezeichnung des TOP

Gründung der VKU-Verkehrsdienst GmbH durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stimmt der Gründung einer 100%-igen Tochtergesellschaft durch die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) zu.

2. Der Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung der VKU wird ermächtigt, alle zur Gründung der VKU-Verkehrsdienst GmbH erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und zweckdienliche Vereinbarungen zu treffen.

**Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

### 1. Sachverhalt

Die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), an der die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, der Kreis Unna sowie 8 weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden, darunter auch die Stadt Kamen, beteiligt sind, beabsichtigt, eine 100%-ige Tochtergesellschaft zu gründen. Unternehmensgegenstand soll der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr im Verkehrsgebiet des Kreises Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern, sein. Dies umfasst Linienverkehr nach § 42 PBefG, Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG, Verkehre nach der Freistellungsverordnung zum PBefG sowie die Erbringung von Verkehrsleistungen für andere öffentliche Verkehrsunternehmen, in erster Linie für die VKU. Darüber hinaus ist die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen Gegenstand des Unternehmens.

Die Gründung einer Fahrbetriebs-Tochtergesellschaft der VKU ist auch Bestandteil des Restrukturierungskonzeptes, welches die Geschäftsführung der VKU und der Betriebsrat der VKU gemeinsam erarbeitet haben, um sich auf den bevorstehenden Wettbewerb im ÖPNV vorzubereiten. Dieses Konzept wurde in der Strukturkommission, dem Fachgremium auf Kreisebene, sehr intensiv behandelt und im Februar 2004 im Aufsichtsrat der VKU beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde der Landrat durch Beschluss des Kreistages vom 22.06.2004 zum Abschluss der Unternehmensvereinbarung „Vereinbarung zur Restrukturierung und Zukunftssicherung der VKU“ ermächtigt. Zentraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist auch die Möglichkeit der Gründung einer Tochtergesellschaft.

In den Sitzungen der Gesellschafterversammlung der VKU am 02.07.2004 und am 07.09.2004 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrates und vorbehaltlich der Ergebnisse notwendiger parlamentarischer Beratungen die Gründung der 100%-igen Tochtergesellschaft „VKU-Verkehrsdienst GmbH“ beschlossen und dem als Entwurf vorgelegten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.

## 2. Hintergrund

Hintergrund dieser Maßnahme ist der Umstand, dass langfristig ein Fortbestand der VKU unter den geänderten Bedingungen eines liberalisierten europäischen Marktes nur sichergestellt werden kann, wenn der Fahrbetrieb unter Wettbewerbsbedingungen angeboten wird. Es geht dabei u.a. um die Problematik unterschiedlicher Tarifstrukturen/Versorgungsaufwendungen für die Beschäftigten in öffentlichen und privaten Unternehmen. Da durch europäisches Recht zu erwarten ist, dass künftig Änderungen in der Eigenwirtschaftlichkeit der VKU eintreten werden mit dem Ergebnis, dass Linien nicht mehr zugewiesen werden, sondern im freien Wettbewerb ausgeschrieben werden, kann die VKU auf Dauer nur existieren, wenn sie sich am Tarifniveau im erwarteten Wettbewerb orientiert. Beihilfen dürfen dann auch nur noch in einem Kostenrahmen eines durchschnittlichen Verkehrsunternehmens liegen.

## 3. Ziele

Ziele der Gründung einer 100%-igen Tochtergesellschaft der VKU und damit Schaffung einer mittelbaren Beteiligung des Kreises Unna und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, darunter auch Kamen sind

- die Risikominimierung bzw. Chancenverbesserung durch gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der VKU,

- Sicherung der Arbeitsplätze vor dem Hintergrund der Liberalisierung im ÖPNV und eines ausreichenden Verkehrsangebotes im überwiegend ländlich strukturierten Bedienungsraum und

- Sicherung der mittelständischen Struktur im regionalen ÖPNV-Markt.

## 4. Realisierung

Die o.g. Ziele sollen umgesetzt werden durch die Gründung der VKU-Verkehrsdienst GmbH als 100%-ige Tochtergesellschaft der VKU.

Entsprechend der Beteiligungsverhältnisse der VKU ergibt sich mittelbar folgende Beteiligungsstruktur:

| Name | Beteiligung | |
|---|---|---|
| | Euro | % |
| Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Münster | 6.420 | 25,08 |
| Kreis Unna | 6.428 | 25,11 |
| Stadt Lünen | 4.196 | 16,39 |
| Stadt Unna | 2.350 | 9,18 |
| **Stadt Kamen** | **2.066** | **8,07** |
| Stadt Bergkamen | 1.966 | 7,68 |
| Stadt Werne | 1.313 | 5,13 |
| Gemeinde Bönen | 353 | 1,38 |
| Gemeinde Holzwickede | 281 | 1,10 |
| Stadt Selm (ab 2001 Gesellschafter) | 227 | 0,89 |
| | **25.600** | **100,00** |

Da die Stadt Kamen 8,07 % der Anteile der VKU hält, führt dies zu einer mittelbaren Beteiligung von 8,07 % am Stammkapital der VKU-Verkehrsdienst GmbH (= 2.065,92 €).

## 5. Zulässigkeitskriterien der Gemeindeordnung

Die Beteiligungsvoraussetzungen nach § 108 i.V. mit § 107 GO NRW liegen vor. Da es sich hier um ein Unternehmen gem. § 107 Abs. 1 GO NRW handelt (wirtschaftliche Betätigung), muss insbesondere ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordern. Der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr dient lebenswichtigen Bedürfnissen der Gemeinschaft und gehört zur Daseinsvorsorge, so dass ein öffentlicher Zweck gegeben ist. Im Übrigen ergibt sich der öffentliche Zweck der Gesellschaftsgründung aus Punkt 3 der Vorlage (Ziele). Auch liegt eine Haftungsbegrenzung aufgrund der Rechtsform als GmbH vor.

Nach dem Entwurf des Gesellschaftervertrages steuert der Aufsichtsrat der VKU die Geschicke der Tochtergesellschaft; dem Vertreter der VKU in der Gesellschafterversammlung (in der Regel dem Aufsichtsratsvorsitzenden) sollen entsprechende Weisungen erteilt werden.

Nach § 107 Abs. 5 GO NRW sind die kommunalen Beschlussgremien auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Dabei ist örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der Marktanalyse zu geben.

Seitens der IHK Dortmund und der Handwerkskammer Dortmund werden keine Einwendungen erhoben.

Die Gewerkschaft ver.di, Bezirk Hamm/Unna, hält die Gründung der VKU-Verkehrsdienst GmbH weder für sinnvoll noch für wirtschaftlich vertretbar.

## 6. Abstimmung der Aufsichtsbehörde

Die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Gründung/Beteiligung. Es wird jedoch gefordert, entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW ein Weisungsrecht der kommunalen Gesellschafter für Aufsichtsratsmitglieder im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Da bei dem Tochterunternehmen VKU-Verkehrsdienst GmbH kein Aufsichtsrat vorgesehen ist, müsste, um der Forderung nachzukommen, ein Weisungsrecht im Gesellschaftsvertrag der VKU (Mutter) verankert werden.

Weiter wird auf die Hinwirkungspflichten gem. § 108 Ans. 2 GO NRW (Sollvorschrift) hingewiesen.

## 7. Ratsbeschluss, Anzeige

Gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe l) GO NRW ist für die erstmalige Beteiligung der Stadt Kamen an einer Gesellschaft, also auch für diesen Fall der mittelbaren Beteiligung, ein Ratsbeschluss erforderlich.

Hier kommt außerdem § 108 Abs. 5 GO NRW zum Tragen, wonach Vertreter einer Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände mit mehr als 25 % beteiligt sind, einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen dürfen.
Die 25 %-Grenze wird schon allein durch den Anteil der Kreises Unna von 25,11 % am Stammkapital der VKU überschritten. Bei der Anwendung dieser Regelung kommt es im Übrigen nur darauf an, das insgesamt ein kommunales Beteiligungsverhältnis von über 25 % besteht mit der Folge, dass es auch einer Beschlussfassung durch die Räte der als Gesellschafter fungierenden Städte und Gemeinden bedarf.

Der Kreis Unna ist in dieser Angelegenheit federführend tätig geworden. Dementsprechend wird er für alle Gesellschafter die gem. § 115 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 GO NRW vorgesehene Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg veranlassen.

Nach den erforderlichen Beschlüssen der Gremien aller Gesellschafter der VKU ist die Gründung der neuen Gesellschaft im 1. Quartal 2005 vorgesehen.

Anlagen:

1. Marktanalyse
2. Stellungnahme der IHK Dortmund
3. Stellungnahme der Handwerkskammer Dortmund
4. Stellungnahme ver.di Bezirk Hamm/Unna
5. Gesellschaftsvertrag der VKU-Verkehrsdienst GmbH